

Stadt Hennigsdorf
Fachbereich Stadtentwicklung

VERTEILUNG: TISCHVORLAGE SVV	
AM:	19.09.2018
SVV-BÜRO:	OK
STADTENTWICKLUNG VERWALTUNG	
AM:	19.09.2018
SVV-BÜRO:	OK

Stadt
Hennigsdorf



Hennigsdorf, den 19.09.2018

HAUSMITTEILUNG

Von : Fachbereich Stadtentwicklung

Über : BM *G.*

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. AN/BV0092/2018/01 und AN/BV0092/2018/02,
Einreicher: Fraktion B90/ Die Grünen
Lärmaktionsplan 2018 - 3. Runde

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den eingereichten Änderungsanträgen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

AN/BV0092/2018/01

1. Der Lärmaktionsplan 2018 (3. Stufe) in Anlage 1 der BV 0092/2018 wird wie folgt geändert:

- Seite 31, 4. Absatz: Die Auflistung der Belastungsachsen wird durch folgenden Punkt ergänzt: „L 172 Spandauer Landstraße – von Waldmeisterstraße bis Müllersiedlung“
- Entsprechend dieser Ergänzung ist die Abbildung 5.22 „Belastungsachsen Straße“ anzupassen.
- In Kapitel 9.3 wird für die Belastungsachse „L 172 Spandauer Landstraße – von Waldmeisterstraße bis Müllersiedlung“ ein entsprechendes Unterkapitel erstellt und darin Tempo 30 ganztags für diesen Straßenabschnitt als Maßnahme benannt. Diese verkehrsbeschränkende Maßnahme wird - wie es der Lärmaktionsplan 2018 bereits für die Maßnahmen an den anderen Belastungsachsen vorsieht – ebenfalls unter der Bedingung beschlossen, dass nach Abschluss der laufenden Baumaßnahmen auf den Landesstraßen unter Zugrundelegung der dann zu erhebenden Verkehrsdaten die Prüfung der Ermessenserwägungen des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und des Abs. 1b Nr. 5 StVO durch die Stadt Hennigsdorf die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag auf Ausweisung einer Belastungsachse in der Spandauer Landstraße im Abschnitt zwischen Waldmeisterstraße und Müllersiedlung wurde bereits mit den Änderungsanträgen AN/BV0053/2018/2 und AN/BV0053/2018/04 vom 30.05.2018 gestellt und wurden **mehrheitlich abgelehnt**.

Im Zusammenhang mit der BV0053/2018 wurde seitens der Verwaltung bereits Folgendes ausgeführt:

Grundlage für die Ermittlung der Belastungsachsen sind die strategischen Lärmkarten des Landesumweltamtes. Diese sind die Grundlage der Sichtung und Ermittlung der besonders belasteten Bereiche und deren räumliche Ausprägung. Da in den Grenzbereichen der Iso-phonenbänder in den strategischen Lärmkarten Ungenauigkeiten auftreten, wurden Berech-

nungen nach der vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung von Belastetenzahlen nach Umgebungslärm (VBEB) durchgeführt. Mit dieser Berechnungsmethode können die Zahl der lärmbelasteten Menschen, die lärmbelasteten Flächen, die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt werden, die nach der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung-34.BISchV(3) in den Lärmkarten anzugeben sind. Auf der Grundlage einer Auswertung der Bereiche mit den Auslösewerten $L_{den} > 65 \text{ dB(A)}$ und/oder $L_{night} > 55 \text{ dB(A)}$ sowie der zulässigen und tatsächlichen Nutzung und einer GIS-Auswertung werden die Belastungsachsen identifiziert, die sich aus einer Überschreitung der Auslösewerte beim überwiegenden Teil der Gebäude ergeben.

Einzelne Gebäude außerhalb der Konzentrationsbereiche bleiben unberücksichtigt und befinden sich somit nicht in den festgelegten Belastungsachsen.

Es handelt sich um ein einheitliches Ermittlungsverfahren zur Feststellung der Belastungsachsen. Die Lärmkarten/ Belastungsachsen sind verbindliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung.

Aus vorgenannten Gründen kann aus Sicht der Verwaltung deshalb keine wie im Änderungsantrag beantragte Änderung des Lärmaktionsplanes 2018 3. Runde erfolgen.

Jedoch wird die Verwaltung nach Abschluss der laufenden Baumaßnahmen auf den Landesstraßen unter Zugrundelegung der dann zu erhebenden Verkehrsdaten den gesamten Straßenzug L172 in Nieder Neuendorf auf eine mögliche Tempo-30 Anordnung prüfen

AN/BV0092/2018/02

2. Der Lärmaktionsplan 2018 (3. Stufe) in Anlage 1 der BV 0092/2018 wird wie folgt geändert:

- Seite 59, 5. Anstrich wird wie folgt geändert:

Geschwindigkeitsreduzierung: Auf der Berliner Straße (L 17/ L 172) ist vom Knotenpunkt Berliner Straße/ Marwitzer Straße bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/ Hauptstraße in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ganztags anzuordnen. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden Württemberg vom 28.08.2018 zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan wurde zugunsten der Gemeinde Uhlhingen-Mühlhofen entschieden, dass das Land die im Lärmaktionsplan beschlossene Maßnahme „Geschwindigkeitsreduzierung auf der Landesstraße 201 auf 30 km/h in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr“ umzusetzen hat.

Bei dieser Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr, für die die Gemeinde verpflichtet war, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Der Verwaltungsgerichtshof würdigte in seinem Urteil insbesondere die hinreichende Abwägung der durch die festgesetzte Maßnahme betroffenen Belange Dritter, hier der Verkehrsteilnehmer. Die Gemeinde hatte aufgrund der Verkehrsbedeutung von einer ganztägigen Geschwindigkeitsbegrenzung abgesehen.

Aufgrund dieses Urteils und der Verkehrsbedeutung der Berliner Straße als Hauptverkehrsstraße im städtischen Straßennetz empfiehlt die Verwaltung, **keine Geschwindigkeitsreduzierung ganztags auf der Berliner Straße** vorzusehen

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung